

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7421**

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7421 – mit folgenden Änderungen in Artikel 1 zuzustimmen:

1. In Nummer 2 wird in § 1a Absatz 5 gestrichen und die nachfolgenden Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.
2. Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - „aa) In Satz 1 werden die Wörter ‚§ 1 Abs. 2 bis 4 und 6‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absätze 2 bis 5‘ und die Angabe ‚§ 1 Abs. 7‘ durch die Angabe ‚§ 1b‘ ersetzt.“
3. In Nummer 4 Buchstabe b werden folgende Doppelbuchstaben cc bis ee angefügt:
 - „cc) In Nummer 4 wird das Wort ‚und‘ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 wird nach der Punkt durch das Wort ‚und‘ ersetzt.
 - ee) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. die Betriebsformen und Öffnungszeiten.““
4. Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe ‚§ 1 Absatz 8‘ durch die Angabe ‚§ 1a Absatz 6‘ ersetzt.“

5. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Einrichtungen‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtungen‘, die Angabe ‚§ 1 Abs. 2 bis 5‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absätze 2 bis 4‘ und die Angabe ‚§ 3 Abs. 3‘ durch die Wörter ‚§ 3 Absatz 3‘ ersetzt.“

b) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Einrichtungen‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtungen‘, die Angabe ‚§ 1 Abs. 6‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absatz 5‘ und die Angabe ‚§ 3 Abs. 3‘ durch die Wörter ‚§ 3 Absatz 3‘ ersetzt.“

c) Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Einrichtungen‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtungen‘, die Angabe ‚§ 1 Abs. 2 bis 6‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absätze 2 bis 5‘ und die Angabe ‚§ 3 Abs. 3‘ durch die Wörter ‚§ 3 Absatz 3‘ ersetzt.“

d) Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Einrichtungen‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtungen‘, das Wort ‚Einrichtung‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtung‘ und die Wörter ‚§ 1 Absätze 2 bis 5‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absätze 2 bis 4‘ ersetzt.“

e) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) In Absatz 7 werden die Wörter ‚Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5‘ durch die Wörter ‚Tageseinrichtungen nach § 1a Absätze 2 bis 4‘ und das Wort ‚Kindertageseinrichtung‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtung‘ ersetzt.“

6. Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden die Wörter ‚Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6‘ durch die Wörter ‚Tageseinrichtungen im Sinne von § 1a Absätze 2 bis 5‘ ersetzt.“

17.10.2024

Der Berichterstatter:

Die Vorsitzende:

Dr. Timm Kern

Petra Häffner

Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 31. Sitzung am 17. Oktober 2024 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes – Drucksache 17/7421 – beraten.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport merkt an, um die Zeitabläufe einhalten zu können, habe gegebenenfalls mündliche Berichterstattung zu erfolgen.

Ferner weist sie darauf hin, zur Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/7421 liege ein Änderungsantrag des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und des Abg. Andreas Sturm u. a. CDU (*Anlage*) vor.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport verweist auf die Ausführungen zur Einbringung des Gesetzentwurfs in der 104. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 9. Oktober 2024. Die Inhalte seien bekannt. Sie führt aus, Ziel sei es, mit dem Landeselternbeirat die Kindertagesbetreuung zu institutionalisieren und die Kindertagespflege inhaltlich zu überarbeiten. Die Institutionalisierung des Landeselternbeirats sei ein wichtiger Beitrag, um die Beteiligung der Eltern in der Kita zu verstetigen. Dadurch, dass die Kindertagespflege künftig als eigenständige Norm im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt werde, sei eine Hervorhebung gelungen. Außerdem sollten allgemeine Regelungen der Kindertagespflege wie beispielsweise die Anforderungen an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die bisher in der Verwaltungsvorschrift beinhaltet gewesen seien, nun auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Zahl der in der Großtagespflege höchstens gleichzeitig zu betreuenden Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen werde von derzeit neun auf künftig zehn erhöht. Gleichzeitig werde die Höchstzahl der Betreuungsverhältnisse pro Verbund von 15 auf 17 erhöht. Damit werde der Forderung der kommunalen Landesverbände Rechnung getragen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, der vonseiten der Grünen und der CDU eingebrachte Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf zielen darauf ab, das Betreuungssystem noch flexibler zu gestalten. Dabei handle es sich hauptsächlich um eine redaktionelle Änderung. § 1 Absatz 5 des KiTaG enthalte eine nicht abschließende Auflistung von Betriebsformen, ohne die Öffnungszeiten oder Personalausstattungen zu konkretisieren.

Kern des Antrags sei, die Übertragung der Regelungskompetenz für Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen an den Ordnungsgeber abzugeben. Die Regelung erfolge damit nicht mehr im Gesetz, sondern als Verordnung. Durch diese Änderung werde die Möglichkeit geschaffen, auf Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung schneller und effektiver zu reagieren und gleichzeitig auf mögliche Anpassungen, vor allem im Bereich des Mindestpersonalschlüssels, dessen Struktur derzeit von der Unterarbeitsgruppe der beim Kultusministerium eingerichteten AG Frühkindliche Bildung untersucht werde, vorzunehmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU hält es für sinnvoll, Regelungen zu möglichen Betriebsformen künftig dem Ordnungsgeber zu überlassen, damit nicht immer das ganze Gesetz in die Hand genommen werden müsse. Denn gerade die Angebotsformen bzw. die Betreuungsformen würden künftig volatiler werden. Hier müsse mehr Beinfreiheit geschaffen werden.

Im Übrigen verweise sie auf ihre Ausführungen in der Ersten Beratung in der Plenarsitzung am 9. Oktober 2024. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen seien zu begrüßen, insbesondere die Aufnahme des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung (LEBK) als institutionalisierte Elternbeteiligung. An dieser Stelle gelte ihr Dank allen, die in der Kindertagespflege arbeiteten. Diese Gesetzesänderung sei mit der Aufnahme der Kindertagespflege als eigenständige Norm in das KiTaG ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kindertagespflege.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, auch die SPD-Fraktion habe im Plenum bereits deutlich gemacht, dass sie diesen Gesetzentwurf, gerade mit den beiden Schwerpunkten, insgesamt begrüße. Es sei dringend angezeigt gewesen, dass der große Bereich der Kindertagespflege, der jeden Tag Familien unterstütze und für frühe Bildung Sorge, jetzt eine entsprechende gesetzliche Grundlage erhalte und mit seinen Einzelbedarfen in das Gesetz aufgenommen werde.

Auch die Institutionalisierung der Beteiligung und Anhörung der Eltern würden ausdrücklich begrüßt. Jahrelang hätten sich viele Menschen ehrenamtlich auf den Weg gemacht, um diesen wichtigen Beitrag zu leisten. In einem Bereich, in dem personell und strukturell nicht alles dargestellt werden könne, was aus wissenschaftlicher Sicht für richtig gehalten werde, sei es umso wichtiger, Betroffene zu beteiligen zu machen. Das sei auch ein Appell, auf kommunaler Ebene die Beteiligung der Kinder zu stärken. Denn letztlich gehe es hier um ihre Bildungsorte. Es sollte möglichst viele Strukturen geben, in denen auch Kinder beteiligt werden könnten.

Was den von den beiden Regierungsfractionen eingereichten Änderungsantrag betreffe, so werde hier ein Gesetzentwurf beraten, der jetzt wesentliche Bereiche der frühen Bildung aus guten Gründen auf die Ebene einer Gesetzesgestaltung hebe. Das werde seitens der SPD-Fraktion ausdrücklich begrüßt. Im Moment könne sie aber nicht den Schritt mitgehen, dass so ein wesentlicher Faktor wie der Mindestpersonalschlüssel in weiten Teilen aus dem gesetzlichen Umfang herausgenommen werde. Das halte sie für ein in eine andere Richtung gehendes Handeln. Da sehe sich die SPD-Fraktion nicht mit an Bord. Sie werde daher dem eingebrachten Änderungsantrag nicht zustimmen.

Im Hinblick auf den Änderungsantrag interessiere ihn, wie die Überlegungen der AG zum Mindestpersonalschlüssel aussähen, welche Zwischenergebnisse bereits auf dem Tisch lägen, wie die Einschätzung des Ministeriums dazu sei und inwiefern das Ministerium tatsächlich der Meinung sei, dass eine derartige Herausnahme aus dem Gesetzeskontext wichtig wäre.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, wie er bereits in der Plenardebatte deutlich gemacht habe, begrüße die FDP/DVP-Fraktion den Gesetzentwurf und halte die Umsetzung der Inhalte für längst überfällig.

Eine Unklarheit gebe es noch beim Thema Elternvertretungen. So sehe der Gesetzentwurf zum einen die Wahl der Elternbeiräte in den Einrichtungen durch die Eltern vor. Zum anderen gebe es die Gesamtelternbeiräte auf Gemeinde- oder übergemeindlicher Ebene, die zusätzlich von den Eltern der Kindertagespflege und von den Eltern der Kinder, die betreut werden könnten, aber nicht betreut würden, gewählt werden könnten. Das sei richtig, weil sie Ansprechpartner für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe seien. Aus diesen Personenkreisen werde dann der Landeselternbeirat gewählt. Mit dem Stimm- und Wahlrecht der Elternbeiräte und der Gesamtelternbeiräte gebe es unterschiedliche Legitimationsstufen. Ihn interessiere, ob dafür gesorgt sei, dass die Legitimation des Gremiums nicht infrage gestellt werden könne. Das Gremium des Landeselternbeirats sei wichtig und benötige die entsprechende Legitimation.

Überdies interessiere ihn, ob es einen Grund dafür gebe, weshalb schon vorab die Zahl der Vertretungen aus dem Bereich der Kindertagespflege auf zwei Personen festgelegt werden müsse.

Des Weiteren interessiere ihn, wann dem Parlament die Rechtsverordnung vorgelegt werde, zumal der Staatssekretär des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport in der Plenardebatte recht ausführlich über die Wahlmodalitäten gesprochen und den Eindruck erweckt habe, dass schon einiges vorliege bzw. die Rechtsverordnung schon beinahe fertiggestellt sein müsste.

Es sei klar, dass diese Gesetzesänderung wenig mit der Lösung des Fachkräfteproblems zu tun habe. Hier sei noch einiges zu tun. Da könne er nur immer wieder darauf hinweisen, dass mehr Leitungszeit für die Kitaleitung, eine Erweiterung des Fachkräftekatalogs und Matchingsystems und eine stärkere Unterstützung der Kindertagespflege für etwas Abhilfe sorgen würden.

Der Änderungsantrag der Regierungsfractionen sei ihm gerade einmal eineinhalb Stunden vor der Ausschusssitzung zugegangen, was nicht gerade von einem respektvollen Umgang mit der Opposition zeuge. Die Änderungen sprächen zudem nicht gerade für Professionalität bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs. Es stelle sich durchaus die Frage, ob im Kultusministerium kommuniziert worden sei, dass die Unterarbeitsgruppe derzeit die Struktur des Mindestpersonalschlüssels prüfe. Die Erkenntnisse dieser Arbeitsgruppe hätten schon im Vorfeld in den Gesetzentwurf einfließen können.

Was den Inhalt des Änderungsantrags betreffe, so sei ein Mehr an Flexibilität in Bezug auf die Betreuungsformen durchaus zu begrüßen. Doch sei er sich nicht sicher, ob es klug sei, dass die Abgeordneten bei den Betreuungsformen kein Mitspracherecht mehr hätten. Die FDP/DVP-Fraktion werde dem Änderungsantrag daher nicht zustimmen.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erläutert, § 1 Absatz 5 werde gestrichen – das sei in der Tat recht kurzfristig –, weil schon jetzt aufgrund der vor Ort angebotenen Flexibilität nicht alle Betriebsformen im Kitagesetz abgebildet seien. Aufgrund unterschiedlicher Regelöffnungszeiten bzw. verlängerter Öffnungszeiten und unterschiedlicher Gruppenarten seien schon heute in der KiTaVO mehr Betriebsformen aufgelistet als im Kitagesetz. Künftig solle nicht mehr bei jeder Änderung, die die Gruppen betreffe – beispielsweise bei der Ermöglichung von Flexibilisierungen –, das Kitagesetz geändert werden müssen. Die Streichung von § 1 Absatz 5 ermögliche mehr Flexibilität, was insbesondere auch die Träger begrüßen dürften. Im Grunde löse das einen Widerspruch auf, der derzeit bestehe, weil manche Gruppenformen im Kitagesetz und andere nur in der KiTaVO aufgenommen seien. Da könnte die Frage aufkommen, ob beide die gleiche Berechtigung hätten.

Die Unterarbeitsgruppe Frühkindliche Bildung beschäftige sich derzeit mit der Frage, ob es künftig eine gruppenbezogene oder eine kindbezogene Zuweisung gebe. Das Ergebnis könne Auswirkungen auf die Betriebsform haben.

Was die Wahl des LEBK betreffe, so habe jeder eine Stimme, egal, ob er im Elternbeirat oder im Gesamtelternbeirat sei. Jemand, der sowohl im Elternbeirat als auch im Gesamtelternbeirat sei, könne selbstverständlich nicht für beide Gremien abstimmen. Eine Person habe eine Stimme. So werde davon ausgegangen, dass es keinen Grund für Anfechtungen gebe.

Die Wahl in den LEBK von zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Eltern, deren Kinder in einer Kindertagespflege gefördert und betreut würden, spiegle das Verhältnis der beiden Formen wider.

Die Leitungszeit werde über das neue KiTa-Qualitätsgesetz fortgeführt werden können. Während andere Bundesländer mit den Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz andere Maßnahmen finanzierten, habe Baden-Württemberg damit gezielt die Qualitätsstandards gefördert. Die Leitungskräfte würden qualitativ unterstützt. Für die Ausübung pädagogischer Leitungsaufgaben werde ein Zeitsockel finanziert und für die Gruppen nochmals Leitungszeit gegeben. Das Land leiste für die Leitungszeiten, obwohl dies keine Landesaufgabe sei, einen wichtigen Beitrag. Das sei auch richtig, weil bekannt sei, dass von den Trägern vor Ort die Leitungszeit sehr unterschiedlich honoriert werde. Es sei auch beabsichtigt, diese Unterstützung fortzusetzen.

Der Fachkräftecatalog sei 2013 breiter aufgestellt worden. Die seinerzeit neu aufgenommenen Personengruppen würden aktuell nicht so sehr nachgefragt. Wenn die Qualität der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Fachkräfte in der Kita so aufgestellt bleiben solle wie bisher, dann sollte der Fachkräftecatalog nicht weiter geöffnet werden. Das würde dem entgegenwirken. Durch die seinerzeitige Erweiterung des Fachkräftecatalogs und den Direkteinstieg seien für Personen, die keine Erzieherinnen bzw. Erzieher oder die nicht sozialpädagogisch ausgebildet seien, neue Möglichkeiten geschaffen worden, in einer Kita tätig zu sein. Eine weitere Änderung des Fachkräftecatalogs sei derzeit nicht geplant und werde auch nicht als relevant angesehen.

Die Verordnung zum Landeselternbeirat sei in Erarbeitung. Dafür brauche es die Ermächtigungsgrundlage aus dem Kitagesetz. Dann könne die VO vorgelegt werden.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und des Abg. Andreas Sturm u. a. CDU zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7421 (*Anlage*) bei sechs Enthaltungen mehrheitlich zu.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf, Drucksache 17/7421, mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

29.10.2024

Dr. Timm Kern

Anlage**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Zu TOP 2
BildungsA 17.10.2024****Änderungsantrag****des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und
des Abg. Andreas Sturm u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7421****Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/7421 – wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 1a Absatz 5 gestrichen und die nachfolgenden Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.
2. Nummer 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:
„aa) In Satz 1 werden die Wörter ‚§ 1 Abs. 2 bis 4 und 6‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absätze 2 bis 5‘ und die Angabe ‚§ 1 Abs. 7‘ durch die Angabe ‚§ 1b‘ ersetzt.“
3. In Nummer 4 Buchstabe b) werden nach Doppelbuchstabe bb) folgende Doppelbuchstaben angefügt:
„cc) In Nummer 4 wird das Wort ‚und‘ durch die Angabe ‚,‘ ersetzt.
dd) In Nummer 5 wird nach dem Wort ‚Gemeinden‘ die Angabe ‚,‘ durch das Wort ‚und‘ ersetzt.
ee) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. die Betriebsformen und Öffnungszeiten.““
4. Nummer 10 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe ‚§ 1 Absatz 8‘ durch die Angabe ‚§ 1a Absatz 6‘ ersetzt.“
5. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:
„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Einrichtungen‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtungen‘, die Angabe ‚§ 1 Abs. 2 bis 5‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absätze 2 bis 4‘ und die Angabe ‚§ 3 Abs. 3‘ durch die Wörter ‚§ 3 Absatz 3‘ ersetzt.“
 - b) Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:
„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Einrichtungen‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtungen‘, die Angabe ‚§ 1 Abs. 6‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absatz 5‘ und die Angabe ‚§ 3 Abs. 3‘ durch die Wörter ‚§ 3 Absatz 3‘ ersetzt.“

c) Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Einrichtungen‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtungen‘, die Angabe ‚§ 1 Abs. 2 bis 6‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absätze 2 bis 5‘ und die Angabe ‚§ 3 Abs. 3‘ durch die Wörter ‚§ 3 Absatz 3‘ ersetzt.“

d) Buchstabe e) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Einrichtungen‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtungen‘, das Wort ‚Einrichtung‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtung‘ und die Wörter ‚§ 1 Absätze 2 bis 5‘ durch die Wörter ‚§ 1a Absätze 2 bis 4‘ ersetzt.“

e) Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

„g) In Absatz 7 werden die Wörter ‚Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5‘ durch die Wörter ‚Tageseinrichtungen nach § 1a Absätze 2 bis 4‘ und das Wort ‚Kindertageseinrichtung‘ durch das Wort ‚Tageseinrichtung‘ ersetzt.“

6. Nummer 12 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden die Wörter ‚Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6‘ durch die Wörter ‚Tageseinrichtungen im Sinne von § 1a Absätze 2 bis 5‘ ersetzt.“

17.10.2024

Poreski, Dr. Aschhoff, Frank, Dr. Geugjes, Häffner,
Mettenleiter, Nentwich, Saint-Cast GRÜNE

Sturm, Dr. Becker, Gehring, Hailfinger, Dr. Miller, Staab CDU

Begründung

§ 1 Absatz 5 KiTaG enthält eine nicht abschließende Auflistung möglicher Betriebsformen der Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen mit integrativen Gruppen. Aufgezählt werden vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen), vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen), Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

Da die Aufzählung der Betriebsformen keinen abschließenden Katalog darstellt, sind auch jetzt schon weitere, nicht gesetzlich geregelte Betriebsformen möglich. Die Betriebsformen werden lediglich aufgezählt, es werden jedoch keine Konkretisierungen etwa zu Öffnungszeiten, notwendiger Personalausstattung und anderem getroffen. Es erscheint daher konsequent, Regelungen zu möglichen Betriebsformen zukünftig insgesamt dem Verordnungsgeber zu überlassen.

Die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eingerichteten AG Frühkindliche Bildung unterzieht derzeit die Struktur des Mindestpersonalschlüssels einer Prüfung. Ziel ist es, Regelungen zu treffen, die dazu beitragen, dass eine hohe Qualität in den Kindertageseinrichtungen gesichert werden und eine praktische Handhabbarkeit in der Trägerpraxis und in der Prüfpraxis des KVJS erzielt werden kann.

Das zukünftige Ergebnis dieser Prüfung könnte Auswirkungen auf die jetzt im Kindertagesbetreuungsgesetz geregelten Betriebsformen haben. Der Änderungsantrag dient daher auch der Vermeidung absehbarer weiterer notwendig werdenden Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

Zur Klarstellung wird das Kultusministerium durch eine Ermächtigungsgrundlage zu Regelungen bezüglich der Betriebsformen und der Öffnungszeiten ermächtigt (§ 2a Absatz 4 Nr. 6 neu).